

## Gebührenordnung für die Eurex Deutschland

### § 1 Gebührentatbestände; allgemeine Vorschriften

- (1) Gebühren werden erhoben für
  1. die Zulassung zur Teilnahme am Terminhandel,
  2. die Teilnahme am Terminhandel und
  3. die Ablegung der Börsenhändlerprüfung.
- (2) Daneben kann die Erstattung von Auslagen verlangt werden.

### § 2 Teilnahmegebühr

- (1) Die jährliche Gebühr für die Teilnahme am Terminhandel setzt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland fest.
  - (2) Die Teilnahmegebühr gemäß Absatz 1 erhöht sich, wenn die von einem Börsenteilnehmer in das EDV-System der Eurex Deutschland eingegebenen Transaktionen pro Börsentag die von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgesetzten Transaktionslimite, bezogen auf dessen Transaktionen insgesamt, Transaktionen pro Produkt oder Mass-Quote-Release-Transaktionen überschreiten. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland setzt die Erhöhungsgebühren gemäß der durch die Überschreitung der Transaktionslimite tatsächlich entstandenen Kosten fest. Die Erhöhungsgebühren werden ungeachtet von Absatz 1 monatlich gemäß § 4 Absatz 1 erhoben.
  - (3) Für Börsenteilnehmer, die im Rahmen einer Kooperation, die die Eurex Deutschland mit einer anderen Börse geschlossen hat, zugelassen sind, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland die jährliche Grundfestgebühr ermäßigen, sofern Börsenteilnehmer der Eurex Deutschland, die im Rahmen dieser Kooperation an der anderen Börse handeln wollen, an dieser keine oder eine entsprechend reduzierte Gebühr zu entrichten haben.
  - (4) Börsenteilnehmern wird für die Stellung eines Antrags auf Aufhebung oder Preiskorrektur eines Geschäftes gemäß den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland eine spezielle Teilnahmegebühr für die Bearbeitung eines solchen Antrages erhoben. Die Höhe dieser Gebühr beträgt je Antragstellung EUR 500. Soweit aufgrund der Ausführung eines Auftrages oder eines Quotes mehrere Geschäfte abgeschlossen wurden (Teilausführungen), deren Aufhebung oder Preiskorrektur beantragt wurde, wird diese Gebühr nur einmal erhoben.
-

### § 3 Hebesatz

Jahresgebühren gemäß § 2 entsprechen jeweils einem Hebesatz von 100 Prozent. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann den jeweiligen Hebesatz von Vierteljahr zu Vierteljahr gemäß der tatsächlichen Kostenentwicklung ermäßigen oder erhöhen; die Festlegung voneinander abweichender Hebesätze ist dabei zulässig.

### § 4 Fälligkeiten

- (1) Gebühren und Auslagen sind mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der laufenden Gebühren beginnt mit dem Vierteljahr, in dem erstmalig die Voraussetzungen für die Entrichtung von Gebühren vorliegen; sie erlischt mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Voraussetzungen für die Entrichtung der Gebühren entfallen sind.
- (3) Eine anteilige Erstattung der Gebühren und Auslagen findet nicht statt.

### § 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebühren nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden von dem zugelassenen Unternehmen geschuldet.
- (2) Bei den Gebühren nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 und Auslagen nach § 1 Absatz 2 ist der Antragsteller zur Zahlung verpflichtet.

### § 6 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist die Eurex Deutschland. Die Eurex Deutschland hat die Gebühren unmittelbar an den Träger auszukehren.

### § 7 Stundung, Erlass und Niederschlagung von Gebühren

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland auf Antrag die Gebühren stunden, teilweise oder ganz erlassen oder niederschlagen, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Kosten oder Härten für den Betroffenen verbunden oder unbillig wäre.

---

## § 8 Zulassungsgebühr

- (1) Jeder Börsenteilnehmer hat aus Anlass seiner Zulassung zum Terminhandel an der Eurex Deutschland eine einmalige Zulassungsgebühr zu zahlen. Die einmalige Zulassungsgebühr wird von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgelegt.
- (2) Erfolgt die Zulassung im Rahmen einer Kooperation gemäß § 2 Absatz 3, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland unter den entsprechenden Voraussetzungen eine niedrigere Aufnahmegebühr festsetzen oder auf die Erhebung insgesamt verzichten.

## § 9 Gebühren für die Ablegung der Börsenhändlerprüfung (Prüfungsgebühr)

- (1) Für die Ablegung der Prüfung zum Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse als Börsenhändler wird eine Gebühr in Höhe von 200 EUR erhoben.
- (2) Bei einem Rücktritt von der Börsenhändlerprüfung bis drei Wochen vor Prüfungsbeginn wird eine Gebühr von 50 EUR erhoben.
- (3) Bei einem Rücktritt von der Börsenhändlerprüfung innerhalb von drei Wochen vor Prüfungsbeginn wird eine Gebühr gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 erhoben.

## § 10 Rechtsbehelfe

Gegen alle Entscheidungen, die aufgrund dieser Gebührenordnung ergehen, ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. November 2007 in Kraft.

---